

Meldung über effektive Kurzarbeit, Betriebsschliessungen und Entlassungen

BUR-Nr.:

Branchen-Nr.:

Gemeinde-Nr.:

Firma

Berichtsmonat / -jahr:

Strasse

PLZ, Ort

Sachbearbeiter/in

Telefon

Senden Sie bitte das ausgefüllte Formular bis spätestens zum 10. des folgenden Monats an die zuständige Stelle (Adresse siehe Rückseite).

1. Effektive Kurzarbeit

- 1.1. Anzahl betroffener Arbeitnehmer/innen Männer Frauen Total
- 1.2. Ausfallstunden aller betroffenen Arbeitnehmer/innen (auf ganze Stunden runden) Total

2. Betriebsschliessungen und Entlassungen

- 2.1. Haben Sie im Berichtsmonat beschlossen, Ihren Betrieb zu schliessen oder zu verlagern? ja nein
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Wenn ja: voraussichtliches Datum der Betriebsschliessung / -verlagerung / /
Tag Monat Jahr

- 2.2. Grund der Betriebsschliessung/-verlagerung (Zutreffendes bitte ankreuzen; maximal drei Gründe angeben)

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> 1 = Konkurs | <input type="checkbox"/> 5 = Aktivitätsverlagerung ins Ausland |
| <input type="checkbox"/> 2 = Kein Nachfolger | <input type="checkbox"/> 6 = Aktivitätsverlagerung in einen anderen Kanton |
| <input type="checkbox"/> 3 = Nachfragerückgang | <input type="checkbox"/> 7 = Aktivitätsverlagerung an einen anderen Ort im Kanton |
| <input type="checkbox"/> 4 = Restrukturierung | <input type="checkbox"/> 8 = andere Gründe |

- 2.3. Anzahl betroffener Arbeitnehmer/innen, welche trotz der Betriebsschliessung/-verlagerung nicht entlassen werden: Total

- 2.4. Anzahl betroffener Arbeitnehmer/innen, welche infolge der Betriebsschliessung/-verlagerung oder aus sonstigen Gründen entlassen werden:

Betroffene Arbeitnehmer/innen	Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigungen, welche im Berichtsmonat ausgesprochen wurden:			
	sofort	in 1 Monat	in 2 Monaten	in 3 oder mehr Monaten
TOTAL Männer				
TOTAL Frauen				
davon Ausländer				
davon Ausländerinnen				
Betriebspersonal				
Büropersonal				

Bemerkungen:

Ort und Datum:

Firmenstempel und Unterschrift:

Meldung über effektive Kurzarbeit, Betriebsschliessungen und Entlassungen

Eingangsdatum

An die zuständige Amtsstelle

(durch die Amtsstelle auszufüllen)

· KIGA Basel-Land
· Herrn R. Zaugg
· Bahnhofstrasse 32
· 4133 Pratteln 1

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Gestützt auf das Bundesstatistikgesetz vom 9.10.1992 (BStatG) und die darauf gestützte Verordnung vom 30.6.1993 über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes ist der Arbeitgeber verpflichtet, der zuständigen Amtsstelle über die effektive Kurzarbeit, Betriebsschliessungen und Entlassungen Bericht zu erstatten. Für die Erhebung der Betriebsschliessungen und Entlassungen gelten ferner noch das Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih vom 6.10.1989 (AVG, Art. 29) sowie dessen Verordnung vom 16.1.1991 (AW, Art. 53).

Die Daten werden für statistische Zwecke erhoben und unter Einhaltung des Datenschutzes publiziert.

BESTIMMUNGEN

1. Zur effektiven Kurzarbeit

Die Meldepflicht ist obligatorisch für Betriebe mit sechs und mehr Arbeitnehmern.

Das Erhebungsformular zur effektiven Kurzarbeit muss bei der zuständigen Amtsstelle eingereicht werden, wenn für den Berichtsmonat eine Voranmeldung erfolgte, selbst wenn auf die Einführung der Kurzarbeit im Berichtsmonat verzichtet wurde.

Falls die Kurzarbeit nach Ablauf der zeitlich befristeten Bewilligung weitergeführt werden muss, ist der zuständigen Amtsstelle erneut und unter Beachtung der Voranmeldefrist von zehn Tagen, Meldung zu erstatten. Andernfalls könnte der Arbeitsausfall erst wieder nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Frist als anrechenbar erklärt werden.

Die Meldung der effektiven Kurzarbeit ersetzt nicht die Abrechnung zur Geltendmachung der Kurzarbeitsentschädigung.

2. Zu den Betriebsschliessungen und Entlassungen

Die Meldepflicht ist obligatorisch für Betriebe, in denen mindestens zehn Arbeitnehmer betroffen sind. Wo die Grösse oder die Strukturen des regionalen Arbeitsmarktes es verlangen, können die Kantone im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement die Meldepflicht auf mindestens sechs betroffene Arbeitnehmer ausdehnen.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die zuständige Amtsstelle möglichst frühzeitig zu informieren, jedoch spätestens zum Zeitpunkt, in dem er die Kündigungen ausspricht.